

Satzung
über die Benutzung der „Grillhütte mit Festhalle“
der Ortsgemeinde Reiffelbach
vom 13.10.2006

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht eine „Grillhütte mit Festhalle“ als öffentliche Einrichtung. Dazu gehören die Toiletten im Dorfgemeinschaftshaus und die Garage.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Die Anlage steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Reiffelbach für private Feiern zur Verfügung. Ebenso kann sie auch von ortsfremden Personen angemietet werden. Weiterhin kann sie von den örtlichen sowie von ortsfremden Vereinen für vereinsinterne und kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Anlage muss beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen für einen Termin richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.
- (2) Bei jeder Veranstaltung bzw. Benutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 4

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für
 - a) Privatpersonen 20,-- EUR je Tag
 - b) Vereine für kommerzielle Veranstaltungen 30,-- EUR je Tag
 - c) Vereine für nicht-kommerzielle Veranstaltungen (vereinsintern) 20,-- EUR je TagIn der Benutzungsgebühr ist eine Benutzung bis zum Folgetag (für Aufräumarbeiten usw.) bis 10.00 Uhr enthalten.
Die Nebenkosten (Strom und Wasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
Die Ortsgemeinde Reiffelbach erhebt je Nutzung eine Kautionshöhe von 150,-- EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

- (1) Alle benutzten Räume müssen besenrein vom Benutzer gereinigt werden. Die sanitären Anlagen sind feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Der anfallende Müll ist vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Für das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Bänke ist der Nutzer der Einrichtung verpflichtet.

- (2) Die ordnungsgemäße Reinigung sowie der Zustand der benutzten Freizeitanlage wird von dem Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person überprüft.
- (3) Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten wird der zusätzliche Aufwand nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet und von der Kautions einbehalten.

§ 6

- (1) Für alle Beschädigungen an der Anlage haftet der Benutzer bzw. die verantwortliche Person in voller Höhe. Er haftet für alle Schäden, die während und durch seine Benutzung entstanden sind.
- (2) Die Kosten der Schadensbeseitigung sowie sonstiger damit einhergehender Aufwand der Ortsgemeinde wird mit der Kautions nach § 4 Abs. 1 verrechnet, ungedeckte Schäden sind unverzüglich auszugleichen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

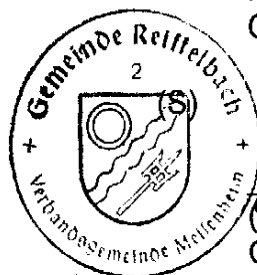
- (1) Der Benutzer ist zur Einhaltung des Landesimmissionsschutzgesetzes verpflichtet, um insbesondere den Nachbarnschutz zu gewährleisten.
- (2) Der Benutzer hat für das Brennmaterial (Holz, Grillkohle) selbst zu sorgen. Für die Befuerung dürfen nur raucharme Brennstoffe wie gut abgelagertes Hartholz oder Grillkohle verwendet werden.
Es ist darauf zu achten, dass die Esse stets durch die vorhandene Kette gesichert ist.
Aus Gründen des Brandschutzes und Schutz von Personen ist der Einsatz von Spiritus oder Benzin zum Entzünden des Brandgutes untersagt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reiffelbach, den 13.10.2006
Ortsgemeinde Reiffelbach



A. Stibitz

(Stibitz)
Ortsbürgermeister